

**Titel:**

**Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen eine Abschiebungsandrohung nach Nigeria (abgelehnt)**

**Normenketten:**

VwGO § 80 Abs. 5 S. 1

AsylG § 3, § 3e Abs. 1, § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, § 14a, § 30 Abs. 3 Nr. 7, 3 34, § 36 Abs. 3 S. 1

AufenthG § 59, § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

RL 2013/32/EU Art. 5, Art. 31 Abs. 8, Art. 32 Abs. 2

EMRK Art. 3

**Leitsätze:**

1. Die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG steht nicht mit der Richtlinie 2013/32/EU in Einklang. (Rn. 24 – 25) (redaktioneller Leitsatz)
2. Durchführung der weiblichen Genitalverstümmelung in einem städtischen Gebiet beispielsweise in Lagos gilt mittlerweile als absolute Ausnahme, so dass eine Ansiedlung der Familie vernünftigerweise außerhalb der vormaligen Aufenthaltsorte der Großfamilien erwartet werden kann. (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)
3. Die immer wieder aufkommenden, gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen christlichen und muslimischen Gruppen bzw. die Angriffe und Auseinandersetzungen mit der Gruppierung „Boko Haram“ sind überwiegend regional begrenzt und weisen nicht die Merkmale eines innerstaatlichen Konflikts im Sinne der Vorschrift auf. (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

vorläufiger Rechtsschutz, Nigeria, Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ (bestätigt), Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (verneint), keine hinreichende Gefahr einer weiblichen Genitalverstümmelung (FGM), innerstaatliche Fluchtalternative, subsidiärer Schutz (verneint), Abschiebungsverbote (verneint), Abschiebungsandrohung, offensichtlich unbegründet, nigerianische Staatsangehörige, Asylantrag, Abschiebungsverbote, Einreise- und Aufenthaltsverbot, Durchführung einer Genitalverstümmelung, geschlechtsbezogene Verfolgung, Rückgang der Beschneidungspraxis, Heiratsfähigkeit

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 18707

**Tenor**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Gründe**

I.

1

Die Antragstellerin wendet sich im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsandrohung nach Nigeria bzw. in einen anderen aufnahmebereiten Staat.

2

Die am ... 2019 in ... (Bundesrepublik Deutschland) geborene Antragstellerin ist nigerianische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit der Igbo und christlichem Glauben.

3

Für die Antragstellerin wurde am 6. Februar 2020 ein Asylantrag mit Eingang des Schreibens der Ausländerbehörde vom 4. Februar 2020 aufgrund der Antragsfiktion des § 14a Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) als gestellt erachtet. Eine Beschränkung des Asylantrages gemäß § 13 Abs. 2 AsylG auf die Zuerkennung

internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) erfolgte im Verfahren nicht. Von einer persönlichen Anhörung der Antragstellerin im Asylverfahren wurde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 AsylG abgesehen, weil der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt erachtet wurde und der Sachverhalt aufgrund der Verfahrensakten der Eltern (Aktenzeichen des Bundesamts: ...) ausreichend geklärt ist.

#### 4

Mit Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 8. April 2020 wurden die Eltern der Antragstellerin aufgefordert, schriftlich zu eigenen Asylgründen der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ging dem Bundesamt am 16. April 2020 zu. Insoweit wurde auf die Asylantragstellung der Eltern verwiesen. Es würden dieselben Verfolgungsgründe auch für die Antragstellerin geltend gemacht.

#### 5

Die Asylanträge der Eltern und der in Italien geborenen Schwester der Antragstellerin wurden mit Bescheid des Bundesamts vom 22. März 2019 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und es wurde eine Abschiebungsandrohung nach Nigeria ausgesprochen. Sämtliche von den Eltern der Antragstellerin hiergegen eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. August 2019 (Az: M 8 K 19.31454) wurde die gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamts erhobene Klage abgewiesen, gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unbegründet.

#### 6

Das vorbezeichnete Urteil ist seit dem 24. August 2020 rechtskräftig. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

#### 7

Mit Bescheid des Bundesamts vom 10. Juni 2020 (Gz.: ...) wurde der Antrag der Antragstellerin auf Asylanerkennung bzw. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nrn. 1 und 2 des Bescheids). Nr. 3 des Bescheids bestimmt, dass auch der Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegen nicht vor (Nr. 4). In Nr. 5 wird die Antragstellerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Folgeleistung wurde der Antragstellerin die Abschiebung nach Nigeria angedroht. Weiter wurde bestimmt, dass die Antragstellerin auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei. In Nr. 6 des Bescheids wird das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

#### 8

Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Bundesamt aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigte offensichtlich nicht vorlägen. Die Antragstellerin sei kein Flüchtling i.S.d. § 3 AsylG. Es bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Antragstellerin im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland die Durchführung einer Genitalverstümmelung drohe. Eine drohende Verfolgung sei durch die Eltern bereits nicht glaubhaft vorgetragen. Insoweit könne auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München im Urteil vom 19. August 2019 verwiesen werden. Es bestehe auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit staatlicher Verfolgung allein wegen einer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland. Auch die Voraussetzungen der Gewährung subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Der Asylantrag werde zudem als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG sei ein Asylantrag für einen nach dem Asylgesetz handlungsunfähigen Ausländer als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn er gestellt werde oder nach § 14a AsylG als gestellt gelte, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des alleinipersonenberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden seien. Die Asylanträge der Eltern der Antragstellerin seien am 24. August 2019 unanfechtbar abgelehnt worden. Erst am 6. Februar 2020 sei für die Antragstellerin Asylantrag gestellt worden. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllen. Die derzeitigen

humanitären Bedingungen in Nigeria führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der derzeit weltweit auftretenden Covid-19-Pandemie ergebe sich keine andere Bewertung der Sachlage. Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMK komme nicht in Betracht. Es drohe der Antragstellerin auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führe. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist von einer Woche ergebe sich aus § 36 Abs. 1 AsylG. Das Einreise- und Aufenthaltsverbots werde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sei vorliegend angemessen. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange lägen zugunsten der Antragstellerin nicht vor. Diese verfüge im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen gewesen seien.

**9**

Auf den weiteren Inhalt des Bescheids des Bundesamts vom 10. Juni 2020 wird ergänzend verwiesen.

**10**

Der vorbezeichnete Bescheid wurde den Eltern der Antragstellerin mit Postzustellungsurkunde am 17. Juni 2020 bekannt gegeben.

**11**

Die Antragstellerin bzw. deren gesetzliche Vertreter haben mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben (Au 9 K 20.30940). Über die vorbezeichnete Klage ist noch nicht entschieden worden.

**12**

Ebenfalls mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 hat die Antragstellerin im Wege vorläufigen Rechtsschutzes beantragt,

**13**

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung der Beklagten nach Nigeria vom 10. Juni 2020 anzuordnen.

**14**

Zur Begründung wurde auf die Angaben der Antragstellerin bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter gegenüber der Antragsgegnerin Bezug genommen.

**15**

Die Antragsgegnerin hat dem Gericht die einschlägige Verfahrensakte vorgelegt. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 29. Juni 2020 beantragt,

**16**

den Antrag abzulehnen.

**17**

Ebenfalls wurde mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2020 Nr. 5 des streitgegenständlichen Bescheids dahingehend abgeändert, dass die Antragstellerin aufgefordert wird, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen hat.

**18**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, auf die von der Antragsgegnerin vorgelegte Verfahrensakte und die beigezogene Asylakte der gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin und deren Schwester (Gz: ...) Bezug genommen.

II.

**19**

Der zulässige, insbesondere fristgerecht innerhalb der hier maßgeblichen Wochenfrist (§ 36 Abs. 3 Satz 1 Asylgesetz - AsylG) gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid bleibt in der Sache ohne Erfolg.

## 20

1. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Die mit dieser Verwaltungsentscheidung intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Anknüpfungspunkte der gerichtlichen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist daher die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 - BVerfGE 94, 166 - juris Rn. 93). Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes daher die Einschätzung des Bundesamts, dass der geltend gemachte Anspruch auf Asylanerkennung, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bzw. auf Zuerkennung subsidiären Schutzes offensichtlich nicht, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht besteht, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 - a.a.O.; BVerfG [Kammer], B.v. 10.7.1997 - 2 BvR 1291/96 - juris).

## 21

Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 - a.a.O. - Rn. 98).

## 22

2. Es bestehen hier jedenfalls im Ergebnis keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der mit Bescheid des Bundesamts vom 10. Juni 2020 erfolgten Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 1, 2 AsylG). Im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) bestehen an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamts vernünftigerweise keine Zweifel, so dass sich die Ablehnung des Asylantrags nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG [Kammer], B.v. 20.9.2001 - 2 BvR 1392/00; BVerfG [Kammer], B.v. 3.9.1996 - 2 BvR 2353/95 - beide juris). Der Asylantrag war als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil bei der Antragstellerin im Ergebnis offensichtlich keine Gründe vorliegen, die für die Zuerkennung von Asyl oder internationalem Schutz relevant sind und auch (zielstaatsbezogene) Abschiebungshindernisse nicht vorliegen.

## 23

Die Ablehnung des Asylantrags der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet erweist sich jedenfalls im Ergebnis als zutreffend. Zwar durfte das Bundesamt nicht § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG als Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet heranziehen.

## 24

a) Nach dieser Vorschrift ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a AsylG als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen dem Grunde nach vor. Die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG steht jedoch nicht mit der Richtlinie 2013/32/EU in Einklang.

## 25

Nach Art. 32 Abs. 2 RL 2013/32/EU können die Mitgliedsstaaten im Fall von unbegründeten Anträgen, bei denen einer der in Art. 31 Abs. 8 RL 2013/32/EU aufgeführten Umstände gegeben ist, einen Antrag als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Dabei ist die in Art. 31 Abs. 8 RL 2013/32/EU erfolgte Aufzählung abschließender Natur, weil Art. 5 RL 2013/32/EU bei Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes lediglich die Einführung und die Beibehaltung günstigerer Bestimmungen vorsieht (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 15.12.2015 - 5 L 3947/15 A - juris Rn. 20 ff.). Art. 31 Abs. 8 RL 2013/32/EU enthält in seiner enumerativen Aufzählung indes keine rechtliche Grundlage, auf die sich eine nationale Vorschrift wie die des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG

stützen ließe (vgl. VG Minden, B.v. 4.7.2019 - 6 L 715/19 A - juris Rn. 8 ff.; VG Minden, B.v. 30.8.2019, 10 L 370/19 A - juris Rn. 26). Aufgrund der Unvereinbarkeit mit Unionsrecht ist § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG daher nicht anzuwenden (vgl. EuGH, U.v. 22.5.2003 - C 462/99 - juris Rn. 40; EuGH, U.v. 9.3.1978 - C-106/77 - juris Rn. 21 bis 24).

## **26**

Die Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamts erweist sich jedoch im Ergebnis insbesondere unter Berücksichtigung der zum Asylverfahren der Eltern und der Schwester der Antragstellerin ergangenen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. August 2020 (rechtskräftig seit dem 24. August 2019) als zutreffend. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer für die Antragstellerin geltend gemachten Gefahr einer weiblichen Genitalverstümmelung (FGM).

## **27**

Für die Antragstellerin scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. die Asylanerkennung wegen einer vorgetragenen geschlechtsbezogenen Verfolgung (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG) nach dem dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen offensichtlich aus. Zwar stellt die geltend gemachte zwangsweise Beschneidung einen asylherblichen Eingriff dar, der vom Grundsatz her einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann.

## **28**

Dabei geht das Gericht nach den vorliegenden Erkenntnissen grundsätzlich davon aus, dass die weibliche Genitalverstümmelung in allen bekannten Formen nach wie vor in Nigeria verbreitet ist. Schätzungen zur Verbreitung der weiblichen Genitalverstümmelung gehen jedoch weit auseinander und reichen von 19% bis zu 50% bis 60% (vgl. dazu etwa Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria - Lagebericht - vom 21. Januar 2018, Stand September 2017, Nr. II.1.8).

## **29**

Es wird zwar teilweise von einem Rückgang der Beschneidungspraxis bzw. einem Bewusstseinswandel ausgegangen, dennoch ist die Beschneidungspraxis noch in den Traditionen der nigerianischen Gesellschaft verwurzelt. Nach traditioneller Überzeugung dient die weibliche Genitalverstümmelung der Sicherung der Fruchtbarkeit, der Kontrolle der weiblichen Sexualität, der Verhinderung von Promiskuität und der Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Frauen durch eine Heirat. Angesichts des Umstandes, dass teilweise nur eine beschnittene Frau als heiratsfähig angesehen wird, kann der Druck auf die Betroffenen als auch auf deren Eltern zur Durchführung einer Beschneidung erheblich sein. Zur Erreichung der „Heiratsfähigkeit“ sind häufig gerade weibliche Familienmitglieder bemüht, die Beschneidung durchführen zu lassen und mitunter erfolgt dies auch gegen den Willen der Eltern. Übereinstimmend wird davon ausgegangen, dass die weibliche Genitalverstümmelung besonders in ländlichen Gebieten und hierbei insbesondere im Süden bzw. Südwesten und im Norden des Landes verbreitet ist. Das Beschneidungsalter variiert von kurz nach der Geburt bis zum Erwachsenenalter und ist abhängig von der jeweiligen Ethnie. Auch nach der allgemein zugänglichen Stellungnahme „The Epidemiology of Female Genital Mutilation in Nigeria - A Twelve Year Review“ ist selbst innerhalb der Ethnie der Yoruba von 2013 bis 2016 die Beschneidungspraxis stark rückläufig (von 54,5 auf 45,4%). Gesamtbetrachtet lag der Anteil beschnittener Mädchen und Frauen in Nigeria im Jahr 2013 noch bei 24,8%. 2017 waren es nur noch 18,4% (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA - Nigeria, Gesamtaktualisierung vom 12.4.2019 Nr. 18.1, S. 38 m.w.N.).

## **30**

Aufgrund dieser Erkenntnislage in Zusammenschau mit dem Vortrag der gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin insbesondere in deren Asylverfahren und der nachfolgenden Rechtsstreitigkeiten vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München scheidet bei der Antragstellerin - für die eine Vorverfolgung in Nigeria aufgrund der Tatsache, dass sie in Deutschland geboren ist - aus, da eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintretende Gefahr hinsichtlich der Durchführung einer Genitalverstümmelung nicht besteht. Dies auch unter Berücksichtigung der Volkszugehörigkeit der Antragstellerin zur Volksgruppe der Igbo.

## **31**

Nach dem Informationsblatt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration - Weibliche Genitalverstümmelung - Formen, Auswirkungen - Verbreitung - Asylverfahren vom April 2010 verhält es sich bei der Volksgruppe der Igbo so, dass die Beschneidung während der Pubertät

und vor der Heirat durchgeführt wird. Der Volkszugehörigen der Igbo im Südosten wird die Beschneidung innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt vorgenommen. Bereits aufgrund dieser Erkenntnislage ist ausgehend vom Alter der Antragstellerin die Gefahr einer weiblichen Genitalverstümmelung für die Antragstellerin nicht hinreichend wahrscheinlich, so dass sich eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet aufdrängt.

### **32**

Überdies ist davon auszugehen, dass der Antragstellerin interner Schutz vor Verfolgung zur Verfügung steht, § 3e Abs. 1 AsylG. Da Genitalverstümmelungen in ländlichen Gebieten weiter verbreitet sind als in den Städten, ist es den Eltern der Antragstellerin im Fall einer tatsächlichen Bedrohung möglich, sich in einem städtischen Gebiet niederzulassen, in welchem die Beschneidungspraxis nicht mehr derart verbreitet ist. So gilt beispielsweise die Durchführung der weiblichen Genitalverstümmelung beispielsweise in Lagos mittlerweile sogar als absolute Ausnahme (vgl. zum Gesamten: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Informationszentrum Asyl und Migration - weibliche Genitalverstümmelung - Formen, Auswirkungen, Verbreitung, Asylverfahren - April 2010, S. 44). Auch werden alleinstehende oder allein lebende Frauen im liberaleren Südwesten des Landes - und dort vor allem in den Städten - eher akzeptiert (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10. Dezember 2018, Stand: Oktober 2018, Nr. II.1.8, S. 15). Eine Ansiedlung der Familie der Antragstellerin kann auch vernünftigerweise außerhalb der vormaligen Aufenthaltsorte der Großfamilien erwartet werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin eine Beschneidung der Antragstellerin selbst ablehnen. Die Familie dürfte bei einer Ansiedlung in Nigeria außerhalb der vormaligen Aufenthaltsorte - eine Gefahr der Beschneidung dürfte allenfalls von den Großfamilien ausgehen - hinreichenden Schutz vor der Gefahr einer Beschneidung bieten. Es ist den gesetzlichen Vertretern der Antragstellerin auch zumutbar, sich in einem anderen sicheren Gebiet des Landes niederzulassen und dort eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um jedenfalls das Existenzminimum zu sichern. Die Ansiedlung kann vorliegend auch vernünftigerweise erwartet werden. Zum einen wird die Antragstellerin gemeinsam mit ihren Eltern nach Nigeria zurückkehren. Zudem besteht die Möglichkeit effektiven Schutz und Unterstützung durch staatliche Stellen und NGO's, die über landesweite Netzwerke verfügen, zu erhalten (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des BFA - Nigeria, Gesamtaktualisierung vom 12.4.2019, Nr. 20, S. 40; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Informationszentrum Asyl und Migration - weibliche Genitalverstümmelung - Formen, Auswirkungen, Verbreitung, Asylverfahren - April 2010, S. 44).

### **33**

Aus den gleichen Gründen scheidet auch die geltend gemachte Anerkennung der Antragstellerin als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16a GG offensichtlich aus.

### **34**

Weiter liegen zugunsten der Antragstellerin die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt) offensichtlich nicht vor.

### **35**

b) Ein landesweiter innerstaatlicher Konflikt ist für den Herkunftsstaat der Antragstellerin nicht festzustellen. Ein solcher kann auch nicht im Hinblick auf die religiös motivierten Auseinandersetzungen in Nigeria angenommen werden. Die insoweit immer wieder aufkommenden, gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen christlichen und muslimischen Gruppen bzw. die Angriffe und Auseinandersetzungen mit der Gruppierung „Boko Haram“ sind überwiegend regional begrenzt und weisen nicht die Merkmale eines innerstaatlichen Konflikts im Sinne der Vorschrift auf. Eine landesweite Verübung von Terrorakten durch die Organisation „Boko Haram“ findet nicht statt (vgl. dazu: AA, Lageberichte von Nigeria vom 16. Januar 2020, 10. Dezember 2018, 21. Januar 2018, 26. November 2016, 28. November 2014, jew. Zusammenfassung S. 5). Vielmehr konzentrieren sich die Auseinandersetzungen hauptsächlich auf den Norden bzw. Nordosten Nigerias.

### **36**

Die Antragstellerin wäre zusammen mit ihren ebenfalls ausreisepflichtigen Eltern und ihrer Schwester daher in der Lage, diesen Konflikten durch Rückkehr in weniger gefährdete Gebiete im Sinne eines internen Schutzes (§ 3e AsylG) aus dem Weg zu gehen.

### **37**

3. Auch an der Rechtmäßigkeit der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) keine ernstlichen Zweifel.

### 38

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung kann sich aus einer allgemeinen Situation der Gewalt im Zielstaat ergeben, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beidem (vgl. BayVGh, U.v. 21.11.2018 - 13a B 18.30632 - juris Rn. 26; BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 25).

### 39

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger nichtstaatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will (EGMR, U.v. 21.1.2011 - 30696/09 - NVwZ 2011, 413; U.v. 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07 - NVwZ 2012, 681). Aber auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil es an einem verantwortlichen Akteur fehlt und „nichtstaatliche“ Gefahren für Leib und Leben im Zielgebiet aufgrund prekärer Lebensbedingungen vorliegen, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet dennoch in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK als unmenschliche Behandlung zu qualifizieren sein (VGh BW, U.v. 24.7.2013 - A 11 S 697/13 - juris Rn. 79 ff.).

### 40

Schlechte humanitäre Verhältnisse können somit nur in ganz „besonderen Ausnahmefällen“ Art. 3 EMRK verletzen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen (vgl. BayVGh, U.v. 21.11.2018 - 13a B 18.30632 - juris Rn. 26).

### 41

Dabei können Ausländer aber grundsätzlich kein Recht aus der Konvention auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach der Rechtsprechung allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Denn Art. 3 EMRK verpflichtet die Staaten nicht, Unterschiede im Fortschritt in der Medizin sowie Unterschiede in sozialen und wirtschaftlichen Standards durch freie und unbegrenzte Versorgung von Ausländern ohne Bleiberecht zu beseitigen (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 - juris Rn. 23). Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen können auch schlechte humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK verletzen, wenn die humanitären Gründe zwingend gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, wie beispielsweise im Fall einer tödlichen Erkrankung im fortgeschrittenen Stadium, wenn im Zielstaat diesbezüglich keine Unterstützung besteht (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 - juris Rn. 23 ff.).

### 42

Dies zugrunde gelegt ist zu Gunsten der Antragstellerin ein Abschiebeverbot auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht gegeben. Bei einer naheliegenden und unterstellten Rückkehr der Antragstellerin zusammen mit ihren ebenfalls ausreisepflichtigen Eltern und ihrer Schwester liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines zielstaatsbezogenen Abschiebeverbots nicht vor. Überdies bleibt festzustellen, dass auch nach Nigeria zurückgeführte Personen, die in keinem privaten Verband soziale Sicherheit finden, bei einer Rückkehr keiner lebensbedrohlichen Situation überantwortet werden.

### 43

Schließlich liegen auch die Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot auf der Grundlage des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor. Diesbezüglich fehlt es bereits an einem berücksichtigungsfähigen Vortrag der Antragstellerin. Nennenswerte gesundheitliche Einschränkungen sind im Verfahren nicht geltend gemacht worden. Überdies gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt der extremen Gefahrenlage keinen weitergehenden Schutz als es § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK tut. Liegen also - wie hier - die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Bedingungen nicht vor, so scheidet auch eine im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG relevante, extreme Gefahrenlage aus.

#### **44**

4. Die auf die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet beruhende Ausreiseaufforderung mit einwöchiger Ausreisefrist und die gleichzeitig erfolgte Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 36 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG sind demnach jedenfalls in der Fassung des Schreibens der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2020 nicht zu beanstanden.

#### **45**

Der Antrag war daher abzulehnen.

#### **46**

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Als im Verfahren unterlegen hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).